

Checklist PPWR: Was ab 12. August gilt

Die eigene Rolle klären.

Unternehmen sollten für jeden Verpackungstyp prüfen:

Sind Sie Erzeuger (manufacturer)?

Sind Sie Lieferant (supplier)?

Sind Sie zusätzlich Hersteller?

Welche Verpflichtungen ergeben sich daraus?

Pflichten für Erzeuger (manufacturer)

Erzeuger müssen die Vorgaben nach Artikel 15 erfüllen.

- Konformitätserklärung erstellen: Erzeuger müssen eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII der PPWR erstellen. Dafür sind die notwendigen technischen Unterlagen von den Lieferanten einzufordern. Auf dieser Grundlage führt der Erzeuger die Konformitätsbewertung durch und bestätigt, dass die Verpackung die Anforderungen der Artikel 5 bis 12 erfüllt.
- PFAS und Schwermetalle prüfen: Die Konformitätserklärung muss auch bestätigen, dass die Verpackung die PFAS-Bestimmungen sowie die Grenzwerte für Schwermetalle einhält.
- Verpackung identifizierbar machen: Nach Artikel 15 Absatz 5 muss die Verpackung eindeutig identifizierbar und rückverfolgbar sein. Dafür kann sie eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere geeignete Kennzeichnung tragen. Die Informationen können auch in begleitenden Unterlagen angegeben werden.

- Erzeuger angeben: Nach Artikel 15 Absatz 6 müssen auf der Verpackung der Name, Handelsname oder die Marke des Erzeugers sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Die Informationen können auch über einen QR-Code bereitgestellt werden. Ist eine Angabe direkt auf der Verpackung nicht möglich, können andere Datenträger oder begleitende Unterlagen verwendet werden.
- Umweltaussagen überprüfen: Umweltaussagen über eine Verpackung dürfen sich laut Artikel 14 nur auf Eigenschaften beziehen, die über die Mindestanforderungen der PPWR hinausgehen.
- Compliance-System vorbereiten: Unternehmen sollten damit rechnen, dass Marktüberwachungsbehörden die Einhaltung der PPWR überprüfen. Dafür müssen unter anderem folgende Unterlagen verfügbar sein: technische Dokumentationen der Lieferanten, Prüfberichte, Spezifikationen, Chargen- und Versionskontrollen der Verpackungen. Die Unterlagen sind für Einwegverpackungen fünf Jahre und für Mehrwegverpackungen zehn Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen müssen sie den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Pflichten für Lieferanten (supplier)

Lieferanten müssen die Vorgaben des Artikels 16 erfüllen.

- Sie sind verpflichtet, dem Erzeuger alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Konformitätserklärung benötigt. Die Übermittlung kann elektronisch oder auf Papier erfolgen.
- Zusätzlich müssen Lieferanten die technische Dokumentation nach Anhang VII der PPWR bereitstellen. Sie muss nachweisen, dass die Verpackung die Anforderungen der Artikel 5 bis 11 erfüllt.

Hintergrund: Wer ist wer in der PPWR?

Die deutschen Begriffe können leicht zu Verwechslungen führen: Der **Erzeuger** wird in der englischen PPWR als *manufacturer* bezeichnet, der **Hersteller** hingegen als *producer*.

Erzeuger (manufacturer)

Der Erzeuger stellt eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt selbst her oder lässt diese unter seinem eigenen Namen beziehungsweise seiner eigenen Marke entwickeln oder herstellen. In der Regel ist gem. den Leitlinien der EK der Erzeuger „nicht derjenige, der die Verpackung herstellt, sondern derjenige; der über die Gestaltungsspezifikation entscheidet und den Auftrag erteilt“. Er trägt insbesondere die Verantwortung für die Konformität der Verpackung (*siehe Artikel 3, Abs. 1, Nr. 13 der PPWR*).

Lieferant (supplier)

Als Lieferant gilt jede natürliche oder juristische Person, die einem Erzeuger Verpackungen oder Verpackungsmaterial bereitstellt. Lieferanten müssen dem Erzeuger die Informationen und Unterlagen liefern, die dieser für die Konformitätsbewertung benötigt (*Artikel 3, Abs. 1, Nr. 16*).

Hersteller (producer)

Hersteller ist jener Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter den in der PPWR festgelegten Bedingungen erstmals in einem Mitgliedstaat bereitstellt. Er trägt dort die erweiterte Herstellerverantwortung, also die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle (*Artikel 3, Abs. 1, Nr. 15*). Je nach Lieferkette können Erzeuger und Hersteller dasselbe Unternehmen oder unterschiedliche Unternehmen sein.

Links

[Originaltext der Verordnung \(EU\) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)

[Stellungnahme der ZSVR zur Erzeuger- und Herstellereigenschaft bei Eigenmarken](#) ([Verpackungsregister](#))

Kontakt

Fachverband PROPAK & PROPAK Austria

Tel.: +43 1 505 53 82-32

e-mail: seelmann@propak.at

www.propak.at